



Statuten

Der Leserlichkeit halber wird grundsätzlich die männliche Schreibweise verwendet.
Gemeint sind selbstverständlich immer beide Geschlechter.

I. Name, Sitz, Zweck

Artikel 1: Name und Sitz

Der Panathlon-Club Winterthur (PCW) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZBG mit Sitz am Wohnsitz des Präsidenten.

Der Club ist Teil des Panathlon Distrikts Schweiz und Fürstentum Liechtenstein sowie Mitglied von Panathlon International.

Artikel 2; Einzugsgebiet

Das Einzugsgebiet des Clubs umfasst die Stadt und die Grossregion Winterthur.

Artikel 3: Unabhängigkeit

Der Club ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral. Er kann sich jedoch politisch für Anliegen, welche dem Sport und der Sportförderung dienen, einsetzen.

Artikel 4: Zweck

Der PCW verbindet sportbegeisterte Persönlichkeiten mit dem Ziel, gegen Innen die Beziehungen der Mitglieder zueinander zu stärken und gegen Aussen durch die Realisation gemeinsamer Massnahmen den Sport in der Region Winterthur zu fördern.

II. Mitgliedschaft

Artikel 5: Mitglieder

Dem Club gehören an:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktivmitglied kann unter Vorbehalt von Art. 7 jede volljährige und in bürgerlichen Ehren und Rechte stehende Person werden, sofern sie mit dem Sport - sei es in Wettkampf, Lehre, Ausbildung oder Führung- eng verbunden ist oder war.

Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt.

Artikel 6: Aufnahme neuer Mitglieder

Das Aufnahmeverfahren wird durch ein Reglement geregelt. Bei der Aufnahme neuer Mitglieder ist darauf zu achten, dass möglichst viele Sportarten und andere Bereiche des Sports vertreten sind.

Bei der Aufnahme anerkennt das neue Mitglied die Zielsetzungen des PCW und die Charta des Panathleten.



Artikel 7: Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, das:

- trotz schriftlicher Mahnung mit Fristansetzung seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt hat;
- sich durch sein Verhalten der Panathlonbewegung unwürdig, für die Zwecke des Clubs als schädlich erwiesen hat;
- durch sein Verhalten gegen den Sinn der Charta des Panathleten verstossen hat.

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Das Mitglied hat das Recht, innert 20 Tagen an die Generalversammlung zu rekurrieren. Für den definitiven Ausschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Mitglied hat die Möglichkeit, sich an dieser Versammlung zu rechtfertigen.

III. Rechte und Pflichten

Artikel 8: Beiträge

Jedes Mitglied leistet einen Jahresbeitrag, der von der ordentlichen Generalversammlung festzusetzen ist. Davon ausgenommen sind die Ehrenmitglieder.

Neue Mitglieder entrichten zusätzlich einmalig eine Eintrittsgebühr. Bei Übertritt aus einem andern Club hat das neue Mitglied keine Eintrittsgebühr zu entrichten.

Artikel 9: Treffen und Veranstaltungen

Die Mitglieder versammeln sich in der Regel einmal im Monat zu einem Treffen oder einer Veranstaltung.

Den Mitgliedern anderer Panathlon-Clubs des In- und Auslandes stehen, mit Ausnahme des Stimmrechtes, die gleichen Rechte zu wie den Mitgliedern des PCW.

IV. Organisation

Artikel 10: Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Artikel 11: Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie findet jährlich in der Regel im ersten Quartal statt.

Artikel 12: Generalversammlung; Einberufung

Die Vorankündigung der Generalversammlung erfolgt im Jahresprogramm. Die definitive Einberufung/Einladung erfolgt grundsätzlich schriftlich (in der Regel elektronisch) durch den Vorstand, mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung.



Artikel 13: Generalversammlung; Aufgaben

Die ordentlichen Jahresgeschäfte der Generalversammlung:

1. Genehmigung der Jahresberichte
2. Finanzen
 - Jahresrechnung und Revisorenbericht
 - Genehmigung und Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzen von Jahresbeitrag und Eintrittsgebühr
 - Genehmigung Budget
3. Wahlen
 - des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
 - evtl. Kommissionsmitglieder
4. Behandlung allfälliger Rekurse
5. Beschluss über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
6. Entscheid über Ergänzungen/Revision der Statuten und Reglemente
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäss Art. 5

Artikel 14: Generalversammlung; Anträge

Die Generalversammlung kann nur über Anträge befinden, die mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht und auf der Traktandenliste aufgeführt worden sind.

In Ausnahmefällen können Anträge, die später eingereicht worden sind, an der Generalversammlung behandelt werden. Um auf solche Geschäfte eintreten zu können, bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Artikel 15: Generalversammlung; Beschlussfassung, Wahlverfahren

Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Der Vorsitzende hat im Falle von Stimmgleichheit Stichentscheid. Für Ausschlüsse (Art. 7), Statutenrevisionen (Art. 23) und Auflösung des Clubs (Art. 24) gelten besondere Bestimmungen.

Sämtliche Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen. Geheime Stimmabgabe kann verlangt werden, setzt aber voraus, dass diese von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Artikel 16: Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt werden:

- vom Vorstand
- wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder diese schriftlich fordert.

Die Fristen für die schriftliche Einladung sowie für das Einbringen von Anträgen richten sich nach den Bestimmungen für die ordentliche Generalversammlung (Art. 12 und 14).



Artikel 17: Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Sekretär
- Kassier
- Pastpräsident
- maximal 3 Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder werden, ausgenommen den Pastpräsidenten, von der Generalversammlung bestellt. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Artikel 18: Vorstand; Amtsdauer

Präsident:

Grundsätzlich zwei Jahre und für 2 Jahre wiederwählbar.

Pastpräsident:

Grundsätzlich zwei Jahre, im Anschluss an die Amtsdauer des Präsidiums.

Übrige:

Wahl für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 19: Vorstand; Aufgaben

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen, führt die Clubgeschäfte und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht gemäss Art. 13 der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Club verpflichtet sich durch die kollektive Unterschrift des Präsidenten und eines anderen Vorstandsmitglieds. Ist der Präsident verhindert, kann die kollektive Unterschrift durch zwei andere Vorstandsmitglieder erfolgen.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Einen allfälligen Stichentscheid fällt der Präsident.

Artikel 20: Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren bilden die Kontrollstelle für die Rechnungs-Führung des Panathlon-Clubs Winterthur. Mitglieder des Vorstandes können diese Funktion nicht ausüben.

Artikel 21: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



V. Finanzen

Artikel 22: Klubfinanzen

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- Beiträge gemäss Art. 8
- allfälligen Zinsen und Zuwendungen
- allfällige Erträge aus der Clubtätigkeit

Die Ausgaben werden im jeweiligen Jahresbudget festgelegt.

Den Clubmitgliedern steht kein Recht auf den aktiven Überschuss des Clubvermögens zu. Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 23: Statutenrevision

Für eine Statutenrevision ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

Artikel 24: Auflösung des Clubs

Die Auflösung kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, die ausschliesslich zu diesem Zweck mindestens drei Wochen vorher einberufen worden ist.

Für die Auflösung ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird die Auflösung beschlossen, so hat die ausserordentliche Generalversammlung über eine allfällige Nachfolgeorganisation sowie die Verwendung oder Zuwendung des noch vorhandenen Vereinsvermögens zu befinden.

Artikel 25: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 15.01.2015 in Kraft und ersetzen alle vorgängigen Fassungen.

Winterthur, 15.01.2015 Januar 2015

Panathlon-Club Winterthur
Präsident:

Past-Präsident:

Marcel Gisler

Patrick Meier